

Bisherige Fassung seit 01.10.1995	Vorschlag der Verwaltung ab 01.08.2017
Benutzungsordnung für die Turnhallen der Grundschulen Wittlich-Friedrichstraße und Wittlich-Jahnplatz	Benutzungsordnung Sporthalle Grundschule Friedrichstraße
In der bisherigen Fassung wurden die Begriffe Schulturnhalle bzw. Turnhalle benutzt.	Die Begriffe Schulturnhalle bzw. Turnhalle werden ersetzt durch den Begriff Sporthalle um einen einheitlichen Begriff für alle Sporthallen zu verwenden.
<p style="text-align: center;">§ 7 Ordnung des Sportbetriebes</p> <p>(9) Untersagt ist der Verzehr von Speisen, der Genuß alkoholischer Getränke, das Rauchen in der Turnhalle und ihren Nebenräumen sowie das Mitbringen von Flaschen und Gläsern. Untersagt ist auch das Mitbringen von Tieren. Über Ausnahmen befindet der Schulleiter im Einvernehmen mit der Stadt.</p> <p>(10) Werbung in der Turnhalle ist mit Zustimmung der Stadt möglich. Die Einnahmen verbleiben beim Veranstalter. Zusätzliche Werbung bei Großveranstaltungen und gewerblicher Nutzung bedarf der Genehmigung der Stadt. Diesbezüglich verlangt die Stadt eine Beteiligung an den Einnahmen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Ordnung des Sportbetriebes</p> <p>(9) In der Sporthalle ist der Verzehr von Speisen, der Genuss alkoholischer Getränke, das Rauchen sowie das Mitbringen von Flaschen und Gläsern untersagt. Untersagt ist auch das Mitbringen von Tieren. Über Ausnahmen befinden die Schulleitung sowie die von der Stadt Beauftragten im Einvernehmen mit der Stadt.</p> <p>(10) Werbung in der Sporthalle ist mit Zustimmung der Stadt möglich. Die Einnahmen verbleiben dem Verein. Zusätzliche Werbung bei Großveranstaltungen und gewerblicher Nutzung bedarf der Genehmigung der Stadt. Diesbezüglich kann die Stadt eine Beteiligung an den Einnahmen verlangen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Umfang und Voraussetzungen der kostenfreien Benutzung</p> <p>(3) Kostenfreie Benutzung kann jedoch nur den Schulen und Sportorganisationen gewährt werden, die ihren Sitz im Gebiet der Stadt und des Schulzweckverbandes Wittlich-Sehlemet und Wittlich-Wengerohr haben. Voraussetzung ist jedoch, daß innerhalb dieses Bereiches die nächstgelegene Turnhalle in Anspruch genommen wird, die den sportlichen bzw. schulsportlichen Bedürfnissen entspricht.</p> <p>(5) Die Kosten für die Beseitigung außergewöhnlicher Verunreinigungen sind von den Benutzern zu tragen. Evtl. erforderlich werdende Markierungen, die der Genehmigung des Schulleiters bedürfen, sind von ihnen auf ihre Kosten vorzunehmen und wieder ohne Rückstände zu entfernen.</p> <p>(6) Die Stadt Wittlich behält sich vor, von den nicht unter die Regelungen des Schulgesetzes (SchulG) fallenden Nutzern eine Nutzungsentschädigung zu erheben, deren Höhe von den städtischen Gremien festgesetzt werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Umfang und Voraussetzungen der kostenfreien Benutzung</p> <p>(3) Kostenfreie Benutzung wird jedoch nur den Schulen und Sportorganisationen gewährt. Voraussetzung ist jedoch, dass innerhalb des Einzugsbereiches die nächstgelegene Anlage in Anspruch genommen wird, die den sportlichen bzw. schulsportlichen Bedürfnissen entspricht.</p> <p>(5) Die Kosten für die Beseitigung außergewöhnlicher Verunreinigungen sind von den Benutzern zu tragen. Evtl. erforderlich werdende Markierungen, die der Genehmigung der Schulleitung oder der Stadt bedürfen, sind von ihnen auf ihre Kosten vorzunehmen und wieder ohne Rückstände zu entfernen.</p> <p>(6) gestrichen</p>

<p style="text-align: center;">§ 9 Festsetzung eines Benutzungsentgeltes</p> <p>(1) In anderen Fällen, in denen die Benutzung aufgrund dieser Benutzungsordnung nicht kostenfrei ist, wird für die Benutzung ein Benutzungsentgelt erhoben. Dazu gehören insbesondere Veranstaltungen auswärtiger Vereine (vgl. § 8 Abs. 3) oder überörtlicher Verbände sowie Veranstaltungen, die nur gegen Zahlung eines Entgeltes besucht werden können. Hierfür wird ein Benutzungsentgelt in Höhe von 10 % der Bruttoeinnahmen erhoben.</p> <p>(2) Bei Veranstaltungen örtlicher Sportvereine (vgl. § 8 Abs. 3), bei denen ein Eintrittsgeld erhoben wird, wird ein Freibetrag von 255,50 € festgesetzt. Das Entgelt wird auf 30,50 € für jede Veranstaltung örtlicher Vereine festgesetzt. Bei eintägigen (mehr als 4 Stunden) und mehrtägigen Veranstaltungen werden als Benutzungsentgelt 51,00 € täglich erhoben.</p> <p>(4) Bei Veranstaltungen auswärtiger Vereine (vgl. § 8 Abs. 3) oder Verbände, bei denen ein örtlicher Verein organisatorisch wesentlich mitwirkt, wird das Benutzungsentgelt von 10 % der Bruttoeinnahmen zu gleichen Teilen zwischen dem örtlichen Sportverein und der Stadt Wittlich aufgeteilt.</p> <p>(8) Bei örtlichen Vereinen (§ 8 Abs. 3) wird das Benutzungsentgelt auf Nachweis der tatsächlichen Einnahmen bis zum Ende des nächsten Monats abgerechnet. Im übrigen ist das Benutzungsentgelt auf Anforderung der Stadtverwaltung innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum auf ein Konto der Stadtkasse Wittlich zu überweisen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Festsetzung eines Benutzungsentgeltes</p> <p>(1) In den Fällen, in denen die Benutzung aufgrund dieser Benutzungsordnung nicht kostenfrei ist, wird für die Benutzung ein Benutzungsentgelt erhoben. Dazu gehören kommerzielle Veranstaltungen sowie Veranstaltungen, die nur gegen Zahlung eines Entgeltes besucht werden können.</p> <p>(2) Bei Veranstaltungen, bei denen ein Eintrittsgeld erhoben wird, wird das Entgelt auf 30,50 € festgesetzt. Bei mehrtägigen Veranstaltungen werden als Benutzungsentgelt 51,00 € täglich erhoben.</p> <p>(4) gestrichen!</p> <p>(7) Das Benutzungsentgelt ist auf Anforderung durch die Stadt innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum auf ein Konto der Stadtkasse Wittlich zu überweisen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Benutzungsordnung tritt am 01. Oktober 1995 in Kraft.</p> <p>(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Benutzungsordnung für die Schulturnhallen der Stadt Wittlich vom 31.08.1978 außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Benutzungsordnung tritt am 01.08.2017 in Kraft.</p> <p>(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Benutzungsordnung vom 21.09.1995 außer Kraft.</p>